

Forum

<https://doi.org/10.1007/s12312-017-0377-9>

© Springer Medizin Verlag GmbH, ein Teil von Springer Nature 2018

Sarah Halbach¹ · Evamarie Midding¹ · Simone Wesselmann² · Rachel Würstlein³ · Nicole Ernstmann¹¹ Forschungsstelle für Gesundheitskommunikation und Versorgungsforschung (CHSR), Klinik und Poliklinik für Psychosomatische Medizin und Psychotherapie, Universitätsklinikum Bonn, Bonn, Deutschland² Deutsche Krebsgesellschaft (DKG), Berlin, Deutschland³ Klinik und Poliklinik für Frauenheilkunde und Geburtshilfe, Klinikum der Ludwig-Maximilians-Universität München, München, Deutschland

Inanspruchnahme gynäkologischer Facharztleistungen durch Männer mit Brustkrebs(-verdacht)

Brustkrebskrankungen fallen in den fachärztlichen Bereich der Gynäkologie. Niedergelassene Gynäkologen stellen – insbesondere in der Phase der Diagnosestellung und Nachsorge – einen zentralen Ansprechpartner für Brustkrebskrankte dar. Die Möglichkeiten zur Inanspruchnahme der Fachexpertise niedergelassener Gynäkologen werden durch die insgesamt 17 Kassenärztlichen Vereinigungen (KVen) für ihre jeweiligen Zuständigkeitsbereiche geregelt.

Im Rahmen des durch die Deutsche Krebshilfe geförderten Projektes N-MALE¹ (Medizinische und psychosoziale Bedürfnisse von männlichen Brustkrebspatienten in Bezug auf Prävention, Diagnose, Behandlung, Rehabilitation und Nachsorge) (Midding & Halbach 2016) ergaben sich Hinweise darauf, dass die Möglichkeiten der Inanspruchnahme von gynäkologischen Facharztleistungen durch männliche Brustkrebskrankte bzw. Männer mit Verdacht auf eine Brustkrebskrankung in den KV-Bereichen uneinheitlich geregelt sind bzw. niedergelassene Gynäkologen nicht ausreichend über ihre Möglichkeiten, Männer mit Brustkrebs(-verdacht) behandeln zu können, informiert sind. Das ist insbesondere deswegen ein Problem, weil „die

Diagnostik und Therapie des Mammakarzinoms des Mannes [...] aufgrund der tumorbiologischen Eigenschaften und Ähnlichkeit zu dem Mammakarzinom der Frau gynäkoonkologische Fachexpertise [erfordert]“ (Leitlinienprogramm 2017, S. 331). Daher war es das Ziel dieser Untersuchung, die KVen systematisch zu den Möglichkeiten der Inanspruchnahme von gynäkologischen Facharztleistungen durch Männer mit Brustkrebs(-verdacht) zu befragen.

Dazu wurden im August 2017 alle 17 KVen postalisch angeschrieben und um entsprechende Auskunft gebeten. Zwei Erinnerungswellen folgten in einem Abstand von vier (postalisch) und acht Wochen (per Mail).

Insgesamt 15 KVen meldeten sich zurück. Die Ergebnisse in **Tab. 1** zeigen, dass die Möglichkeiten der Inanspruchnahme unterschiedlich geregelt sind. So ist das Erbringen von Leistungen für Männer mit Brustkrebs(-verdacht) durch Gynäkologen in einigen KV-Bereichen regulär abrechenbar, während es in anderen KV-Bereichen nur mit Einschränkungen möglich ist, wie beispielsweise über einen begrenzt verfügbaren Prozentsatz „fachfremder Leistungen“, nach Einzelfallentscheidung oder in Bezug auf die Vergütung lediglich einzelner definierter Leistungen.

Die Ergebnisse zeigen, dass die Inanspruchnahme gynäkologischer Facharztleistungen durch Männer mit

Brustkrebs(-verdacht) in den meisten KV-Bereichen regulär möglich ist. Die Ergebnisse zeigen jedoch auch, dass Männer mit Brustkrebs(-verdacht) in Deutschland abhängig von ihrem Wohnort unterschiedlich versorgt werden. Die in einzelnen KV-Bereichen mit Einschränkungen verbundenen oder gar fehlenden Möglichkeiten zur Inanspruchnahme gynäkologischer Facharztleistungen durch Männer mit Brustkrebs(-verdacht) lassen Rückschlüsse auf Versorgungsdefizite bei der Diagnosestellung und Behandlung von männlichem Brustkrebs zu.

Da keine gleichwertige fachärztliche Alternative zum Gynäkologen besteht, ist es erforderlich, allen männlichen Brustkrebspatienten unabhängig von ihrem Wohnort einen uneingeschränkten Zugang zu qualifizierter Behandlung durch Gynäkologen zu gewährleisten. Darüber hinaus erscheint es notwendig, die niedergelassenen Gynäkologen der einzelnen KV-Bereiche umfassend über die Möglichkeiten der Behandlung von Männern mit Brustkrebs(-verdacht) zu informieren, um unnötige Behandlungsablehnungen zu vermeiden.

¹ Kooperationsprojekt der Universitätskliniken Bonn, Köln und München, der Deutschen Krebsgesellschaft und dem Netzwerk Männer mit Brustkrebs e.V.

Tab. 1 Möglichkeiten der Inanspruchnahme gynäkologischer Facharztleistungen durch Männer mit Brustkrebs(-verdacht) in den einzelnen KV-Bereichen

Möglichkeit der Abrechnung	Kassenärztliche Vereinigung	Modalitäten der Abrechnung laut Angaben der KVen ¹
Regulär	Baden-Württemberg	„[...] die Behandlung von an Brustkrebs erkrankten Männern durch niedergelassene Gynäkologen [ist] möglich. Die Brustkrebskrankung muss über eine entsprechende ICD-Angabe nachvollziehbar sein.“
	Bayern	„[...] die Behandlung durch Frauenärzte [ist] erbring- und abrechenbar.“
	Bremen	„Zum Fachgebiet der Gynäkologen gehört [...] die Behandlung des männlichen Mammakarzinoms und die Mamma-Sonographie.“
	Niedersachsen	„[...] die Inanspruchnahme von männlichen Brustkrebspatienten bei Gynäkologen [...] [war] auch in der Vergangenheit schon möglich [...]. Voraussetzung ist lediglich, dass eine entsprechende ICD-Verschlüsselung auf dem Abrechnungsschein vorhanden ist.“
	Nordrhein	„[...] Gynäkologen [können] Leistungen im Zusammenhang mit Brustkrebskrankungen auch bei Männern vertragsärztlich erbringen und abrechnen.“
	Rheinland-Pfalz	„[...] Behandlungen von männlichen Patienten durch einen Gynäkologen [werden] akzeptiert, wenn es sich um eine Diagnose oder auch einen Verdacht auf eine Brusterkrankung handelt.“
	Sachsen-Anhalt	„[...] die Abrechnung von Leistungen bei männlichen Brustkrebspatienten durch Gynäkologen ist [...] möglich.“
	Schleswig-Holstein	„Abrechnungsfähig bei männlichen Versicherten durch Gynäkologen sind Behandlungen, die folgende ICD-Kodierungen aufweisen: [...] C50 Mamma-Carcinom D24 Gutartige Neubildungen der Mamma [...]“
	Thüringen	„[...] gestattet der Facharztgruppe Gynäkologie die Behandlung von Männern mit den entsprechenden Diagnosen.“
Als fachfremde Leistung	Berlin	„[...] in einem Umfang von bis zu 2 % bezogen auf die Behandlungsfälle.“
	Hamburg	„[...] höchstens in 5 % der Fälle des Vertragsarztes abrechnungsfähig [...]“
	Hessen	„[...] niedergelassene Fachärzte für Frauenheilkunde und Geburtshilfe [können] im begrenzten Rahmen von 3 % der Gesamtfallzahl Leistungen bei männlichen Patienten berechnen. Des Weiteren sind in Hessen ermächtigte Frauenärzte berechtigt, Männer aufgrund einer Brustkrebskrankung behandeln zu dürfen. Voraussetzung hierfür ist eine Überweisung von <i>niedergelassenen</i> Gynäkologen sowie die Einschränkung auf bestimmte Diagnosen wie z. B. der bösartigen Neubildung der Brustdrüse.“
Einzelfallentscheidung	Brandenburg	„Auf Antrag des Vertragsarztes können [...] im Einzelfall [...] Genehmigungen zur Abrechnung von ärztlichen Leistungen außerhalb des Fachgebietes durch den Vorstand [...] beschlossen werden.“
	Westfalen-Lippe	„Bei der Inanspruchnahme von gynäkologischen Facharztleistungen durch männliche Brustkrebspatienten erteilen wir dem antragstellenden Arzt [...] regelhaft eine Ausnahmegenehmigung und vergüten die Leistungen aus Kulanz [...]“
Nur einzelne Leistungen abrechenbar	Sachsen	„[...] die Behandlung von Männern für Fachärzte für Frauenheilkunde und Geburtshilfe [ist] grundsätzlich fachfremd [...] und über die Quartalsabrechnung nicht berechnungsfähig [...]. Von dieser Regelung ausgenommen sind u. a. im Zusammenhang mit der Mammographie und der Mammasonographie erbrachte Leistungen. Die Ausnahmeregelungen sind im Dokument Abrechnungshinweise unter www.kvsachsen.de in der Rubrik Mitglieder/Abrechnung/Abrechnungsgrundlagen nachzulesen.“

¹ Weitere Einzelheiten der Modalitäten zur Abrechnung sind bei den Autoren zu erfragen.

Korrespondenzadresse

Dr. Sarah Halbach

Forschungsstelle für Gesundheitskommunikation und Versorgungsforschung
Klinik und Poliklinik für Psychosomatische Medizin und Psychotherapie
Universitätsklinikum Bonn
Sigmund-Freud-Str. 25
53127 Bonn
Telefon: 0228/287-13797
sarah.halbach@ukbonn.de
www.ukbonn.de/chsr

Literatur

1. Leitlinienprogramm Onkologie, Deutsche Krebsgesellschaft, Deutsche Krebshilfe, AWMF (2017) S3-Leitlinie Früherkennung, Diagnose, Therapie und Nachsorge des Mammakarzinoms, Fassung 04.0, 2017 AWMF Registernummer: 032 – 045OL. <http://www.leitlinienprogramm-onkologie.de/leitlinien/mammakarzinom/>. Zugegriffen: 20. Dez. 2017
2. Midding E, Halbach S (2016) N MALE Medizinische und psychosoziale Bedürfnisse von männlichen Brustkrebspatienten in Bezug auf Prävention, Diagnose, Behandlung, Rehabilitation und Nachsorge. DKG Forum 31:327. <https://doi.org/10.1007/s12312-016-0108-7>